

Sehen erſtlich:

Die

**Zollgeſetzgebung des Reichs**

miſchland

das Vereinszollgeſetz nebst Kommentar und Nebengeſetzen, den Zolltarif mit Abänderungen durch die Handelsverträge, den Deutsch-Oesterreichischen und Deutsch-Schweizerischen Handelsvertrag.

Herausgegeben

von

**P. Haverstein,**

Staatsanwalt am Reichsgericht in Berlin.

1892. Geheftet 6 M., gebunden 7 M.

Der Herr Verfasser ist längere Zeit in der Zollverwaltung thätig gewesen. Seine juristischen Nachschauverrichtungen werden den Zollbeamten, Gerichtsbehörden und Staatsanwältinnen willkommen sein. Daß in Betrachtl. formenreiche überreiche Material aus Reichsgesetzen der Generalvollstreckung und des Handelsvertrags, von Reichsgesetzen der Ministerien und Entscheidungen des Reichsgerichts ist geschildert und verzeichnet. Durch die am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen neuen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz sind viele ältere Zollverordnungen obsolet und diese Abänderungen in dem Werke überall hervorgehoben.

Verlag von **H. W. Müller in Berlin, Lindenwaldstr. 2.**

Dr. J. C. Müntzſch

**Deutsche Staatslehre**

von Dr.

**heutige Staatenwelt.**

Ein Handbuch mit vorzüglicher Rücksicht auf die Verfassung von Deutschland und Österreich-Ungarn.

2. Auflage der „Deutschen Staatslehre für Praktiker“.

Ein Band, hat in dem letzten Jahre völlig neu bearbeitet, liefert 16 in

**Original-Leinwandband neu statt 8 M., für 4 M. 50 Pf.**

Verlag von **Carl Heymanns Verlag**

Briefweg für Bestellungen.

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44.**

**Rechts- u. Staatswissenschaftliche Verlags- u. Sortimentsbuchhandlg.**

Siehe erſtlich:

**Strafrecht und Strafprozeß**

im Jahre 1891.

**Systematisch geordnete Uebersicht**

von Dr.

**Hiesbe, Oesele und Verordnungen im Deutschen Reich und in Preußen, sowie die Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts**

von **Dr. Feilich, Rechtsrichter in Berlin.**

Preis M. 2. -, gebunden M. 2.10.

Der Verfasser hat eine sorgfältige Überarbeitung geleistet. Er hat für das Jahr 1891 die Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts aus dem Bereiche des Strafrechts und Strafprozeß unter knapper Würdigung von deren Inhalt kritisch gesichtet; es wird jeder Jurist, der sich nicht behäuflich die neuesten Kommentaraufgaben anschaffen kann, wesentlich nützlich der Entscheidung und Rechtsprechung aus dem Zustande erhalten. Von dem Einflusse der Zustände in die Kommentare von Oppenheim, Cohnen und Reene zu erwähnen ist der Zweck nicht eifrig erfolgt. Die unbedeutend wertvolle und vollständige Arbeit soll schließlich zur Erläuterung und über das Besondere erläutern.